

§ 3 E-InfrastrukturG Ziele des Gesetzes

E-InfrastrukturG - Energie-Infrastrukturgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Erlassung begleitender Regelungen zur TEN-E-VO, wodurch

1. 1. die Energieinfrastruktur in der Europäischen Union aufgerüstet werden soll, um technisch bedingten Ausfällen oder Ausfällen aufgrund von natürlichen oder von Menschen verursachten Katastrophen vorzubeugen;
2. 2. Infrastrukturvorhaben erleichtert und beschleunigt werden sollen, die die Energienetze der Europäischen Union mit Drittlandsnetzen verbinden;
3. 3. das europäische Stromnetz unter den sich ändernden Bedingungen, die durch den stärkeren Umfang eingespeister Energie aus variablen erneuerbaren Energiequellen verursacht werden, stabil bleiben soll;
4. 4. der Innovations- und Technologiestandort Österreich gestärkt werden soll;
5. 5. über eine schnellere Modernisierung vorhandener und eine schnellere Realisierung neuer Energieinfrastrukturen entscheidend dafür gesorgt werden soll, dass die Ziele der Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union erreicht werden, insbesondere
 1. a) die Vollendung des Energiebinnenmarkts,
 2. b) die Gewährleistung der Versorgungssicherheit,
 3. c) die Verringerung der Treibhausgasemissionen,
 4. d) die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch und
 5. e) die Verbesserung der Energieeffizienz,

In Kraft seit 24.02.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at